



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 08/2024

23. Mai 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
19	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024	63
20	1. Änderungssatzung vom 15.05.2024 der Satzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.04.2024	65
21	Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Fröndenberg/Ruhr	67

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr¹.

2. ~~Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in [-----] eingerichtet.~~

~~Die Gemeinde³⁾ ist in folgende [-----] Wahlbezirke eingeteilt:~~

Wahlbe- zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbe- zirks	Bezeichnung des Wahlraums

~~Die Gemeinde⁴⁾ ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾~~

~~In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 18.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.~~

~~Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in den Klassenräumen 301 - 304 und 306 der Gesamtschule Fröndenberg, Im Wiesengrund 7, 58730 Fröndenberg/Ruhr zusammen.~~

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis ~~oder in der kreisfreien Stadt~~, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/~~der kreisfreien Stadt~~

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Fröndenberg/Ruhr, 23.05.2024
Die Gemeindebehörde Fröndenberg/Ruhr Die Bürgermeisterin  Sabina Müller



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist der festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

**1. Änderungssatzung vom 15.05.2024
der Satzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 26.04.2013**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, sowie § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894), in Kraft getreten am 1. August 2020 (GV. NRW S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 24.04.2024 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.04.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in der folgenden Höhe erhoben:

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag ab SJ 2024/2025	Monatlicher Elternbeitrag ab SJ 2025/2026
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €
über 30.000 € bis 45.000 €	60,00 €	80,00 €
über 45.000 € bis 70.000 €	80,00 €	100,00 €
über 70.000 € bis 100.000 €	100,00 €	120,00 €
über 100.000 €	130,00 €	150,00 €

§ 2

§ 3 Absatz 6 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe der niedrigsten kostenpflichtigen Beitragsstufe zu zahlen, es sei denn, nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

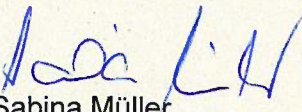
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 15.05.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Fröndenberg/Ruhr

Beschluss der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Fröndenberg/Ruhr als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Das Gutachten dient als Begründung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Fröndenberg/Ruhr liegt im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Fröndenberg/Ruhr kann auch auf der Notfall-Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr notfallseite.sit.nrw/froendenberg unter der Rubrik „Service“ Unterpunkt „Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen“ > Fachpläne > Sonstige Konzepte > Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept eingesehen werden. Sofern die Homepage der Stadt Fröndenberg/Ruhr wieder erreichbar ist, kann die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter www.froendenberg.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen“, Unterpunkt Fachpläne > Sonstige Konzepte > Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 24.04.2024 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen,

sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 23.05.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin